

# **SATZUNG DES ORTSVERBANDS SCHAAFHEIM DER PARTEI BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

## **Präambel**

Die Partei Bündnis 90/DIE GRÜNEN versteht sich als Teil der zivilgesellschaftlichen Bewegungen, die eine ökologische, basisdemokratische, soziale und gewaltfreie Gesellschaft anzielen. Die Partei beteiligt sich an Wahlen, um für diese Ziele auch in den Parlamenten einzutreten. Die politische Willensbildung auf Ortsverbandsebene erfolgt durch die in dieser Satzung genannten Gremien. Direkte Einflussnahme und Kontrolle durch alle Mitglieder sollen Transparenz und breite Beteiligung fördern.

## **§1 Name und Sitz**

- (1) Der Ortsverband Schaaflheim der Partei Bündnis 90/DIE GRÜNEN ist ein Gebietsverband im Sinne des Parteiengesetzes und trägt den Namen »Bündnis 90/DIE GRÜNEN Schaaflheim«.
- (2) Sein Tätigkeitsbereich und sein Sitz ist die Gemeinde Schaaflheim.

## **§2 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied im Ortsverband kann sein, wer das 16. Lebensjahr vollendet hat, die Grundsätze von Bündnis 90/DIE GRÜNEN anerkennt und keiner anderen Partei angehört. Personen, die infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder das Wahlrecht nicht besitzen, können nicht Mitglied werden.
- (2) Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand des Ortsverbands zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Streichung, Ausschluss oder Tod des Mitglieds. Der Austritt ist schriftlich zu erklären. Eine Streichung erfolgt, wenn das Mitglied trotz schriftlicher Aufforderung unentschuldigt über ein halbes Jahr mit der Beitragszahlung in Verzug ist.

## **§3 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht, an der politischen Willensbildung bei Aussprachen, Anträgen, Abstimmungen und Wahlen mitzuwirken.
- (2) Jedes Mitglied hat die Pflicht, die im Grundkonsens und in den Programmen der Partei Bündnis 90/DIE GRÜNEN festgelegten Ziele zu vertreten und die satzungsgemäß gefassten Beschlüsse der Parteiorgane anzuerkennen.
- (3) Jedes Mitglied ist zur Zahlung eines Mitgliedsbeitrags verpflichtet. In Härtefällen kann der Vorstand über die Beitragshöhe entscheiden. Die Abführungen an den Kreis-, Landes- und Bundesverband trägt in diesem Fall der Ortsverband.
- (4) Mandatsträgerinnen und Mandatsträger von Bündnis 90/DIE GRÜNEN Schaaflheim führen einen Teil ihrer Aufwandsentschädigungen an den Ortsverband ab. Die Höhe der Abführungen durch Mandatsträgerinnen und Mandatsträger wird von der Mitgliederversammlung bestimmt.
- (5) Der Ortsverband Bündnis 90/DIE GRÜNEN Schaaflheim ist offen für die Mitarbeit von Menschen, die der Partei nicht angehören. Sie erhalten in der Regel Rede-, Antrags- und Stimmrecht. Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag Nichtmitgliedern das Rede-, Antrags- und Stimmrecht entziehen. Ausgeschlossen ist das Stimmrecht von Nichtmitgliedern in Angelegenheiten nach dem Parteiengesetz, insbesondere bei der Verabschiedung von Wahllisten.

#### **§4 Ausschluss**

- (1) Ein Mitglied kann aus der Partei ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich gegen die Satzung und die Grundsätze der Partei verstoßen hat und ihr dadurch schwerer Schaden entstanden ist.
- (2) Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Das Mitglied ist vor dem Ausschluss anzuhören.
- (3) In dringenden und schwerwiegenden Fällen, die sofortiges Eingreifen erfordern, kann der Vorstand ein Mitglied von der Ausübung seiner Rechte bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ausschließen.

#### **§5 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Ortsverbands. Sie bestimmt die Politik von Bündnis 90/DIE GRÜNEN Schaaflheim.
- (2) Die Mitgliederversammlung tritt nach schriftlicher Einladung durch den Vorstand mindestens zweimal jährlich zusammen. Die Einladung muss unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung und der Gegenstände der Beratung und Beschlussfassung sieben Tage vor der Versammlung erfolgen. Vorliegende Anträge sind mit zu versenden. Die Zustellung mittels elektronischer Post ist statthaft. Eine Mitgliederversammlung muss zudem einberufen werden, wenn dies mindestens 30 % der Mitglieder verlangen.
- (3) Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören die Beschlussfassung über Programme und Satzungen, die Beratung und Beschlussfassung über Anträge, die Wahl und die Entlastung des Vorstands, den Ausschluss von Mitgliedern sowie die Wahl der Kandidatinnen und Kandidaten für Wahllisten.
- (4) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder, sofern keine andere Beschlussfassung vorgeschrieben ist. Es ist eine Anwesenheitsliste und ein Protokoll zu führen.

#### **§6 Vorstand**

- (1) Der Vorstand vertritt den Ortsverband nach innen und außen. Er führt die Geschäfte des Ortsverbands auf der Grundlage dieser Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- (2) Der Vorstand besteht aus zwei gleichberechtigten Vorsitzenden, davon mindestens einer Frau, sowie einer Kassenführerin bzw. einem Kassenführer. Der Vorstand vertritt den Ortsverband im Sinne des § 26 Abs. 2 BGB.
- (3) Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung in geheimer Wahl für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.
- (4) Vorstandssitzungen sind in der Regel mitgliederöffentlich. Der Vorstand kann in begründeten Fällen Nichtöffentlichkeit beschließen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
- (5) Die Mitglieder des Vorstands sind verpflichtet, das Datengeheimnis zu wahren und die Finanzordnung zu beachten. Entsprechende verpflichtende Erklärungen sind zu unterzeichnen und bei den Unterlagen des Vorstands aufzubewahren.

#### **§7 Satzungsänderungen**

Anträge auf Satzungsänderungen müssen Teil der Einladung zur Mitgliederversammlung sein. Sie bedürfen einer 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen einer Mitgliederversammlung.

#### **§8 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 04. Juni 2020 in Kraft.